

Hausordnung

Sehr geehrte Besucherin und sehr geehrter Besucher,

wir freuen uns über Ihr Interesse an unserem Museum und wünschen Ihnen einen angenehmen Aufenthalt. Zu Beginn möchten wir Sie auf unsere Hausordnung aufmerksam machen.

Ziel und Zweck der Hausordnung:

- 1) Um den Interessen der Besucherinnen und Besucher gerecht zu werden und um den Museumsbesuch in ruhiger und ungestörter Atmosphäre genießen zu können sowie die Sicherheit der Kunstwerke und des denkmalgeschützten Gebäudes zu gewährleisten, sind gewisse Regeln unumgänglich. Die Hausordnung ist für alle Gäste und Kunden verbindlich. Mit dem Betreten des Museumsgebäudes erkennen Sie unsere Regelung an.

Museumsbesucherinnen und -besucher

- 2) Wir freuen uns über den Besuch von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen.
- 3) Eltern bzw. erwachsene Begleiter/-innen sind für das Verhalten der von ihnen begleiteten Minderjährigen verantwortlich.
- 4) Ebenso sind Gruppenleiter/-innen für das Verhalten der von ihnen geführten Personen verantwortlich.
- 5) Kinder unter 14 Jahren dürfen sich leider nicht alleine in den Ausstellungsräumen aufhalten. Sie haben nur in Begleitung einer erwachsenen Aufsichtsperson Zutritt zum Museumsgebäude.
- 6) Das Museum verfügt über einen ebenen Zugang und Aufzüge im Haus. Menschen mit erhöhten Bedürfnissen unterstützen wir im Rahmen

unserer Möglichkeiten. Wir übernehmen aber keine Haftung für etwaige Nachteile.

Eintrittspreise und Öffnungszeiten

- 7) 6) Öffnungszeiten und Eintrittspreise geben wir bei der Kassa sowie auf unserer Homepage bekannt.
- 8) Der Erwerb einer Eintrittskarte berechtigt zum einmaligen Eintritt in das Museum. Die Eintrittskarte ist während des Besuches auf Ersuchen des Aufsichtspersonals vorzuweisen.
- 9) Belvedere darf Ausstellungsräume oder einzelne Säle aus Sicherheitsgründen oder während eines Ausstellungsumbaus schließen, ohne dass dies Einfluss auf das Eintrittsgeld hat.
- 10) Der Eintrittspreis kann nach Eintritt in das Museum nicht mehr erstattet werden.
- 11) Das für Führungen zu leistende Entgelt kann nicht zurückgefordert werden, wenn der Führungsbeginn versäumt wurde.

Ablegen der Garderobe

- 12) Das Betreten der Ausstellungsräume mit Überbekleidung oder sperrigen Gegenständen aller Art, wie zum Beispiel Schirme, nicht medizinisch begründete Gehbehelfen, Rucksäcken, Reise- oder Sporttaschen und größeren (Hand-)Taschen ist nicht gestattet.
- 13) Während unserer Öffnungszeiten stehen Ihnen im 1. UG kostenlose Schließfächer (soweit verfügbar) zur Verfügung. Die Aufbewahrung von Koffern ist aus Platzgründen nicht möglich. Bei Schlüsselverlust oder -beschädigung werden EUR 80,- für den Zylinderersatz eingehoben.
- 14) Das Museum übernimmt keine Haftung für die in einem der Schließfächer hinterlegten Gegenstände, insbesondere nicht für Wertsachen, Geldbeträge etc. Entstandene Schäden sind dessen

- ungeachtet unverzüglich nach der Übernahme der Gegenstände zu melden. Spätere Reklamationen können nicht berücksichtigt werden.
- 15) Fundgegenstände werden in der Sicherheitszentrale hinterlegt. Nicht abgeholte Gegenstände werden dem Fundamt übergeben.
 - 16) Die Mitnahme von Fahrrädern, Scootern und dergleichen in das Museum ist verboten.

Verhalten in den Ausstellungsräumlichkeiten

- 17) Exponate dürfen nicht berührt oder in anderer Weise beeinträchtigt werden. Es sollte vielmehr der erforderliche Sicherheitsabstand von 50 cm zu den Kunstwerken eingehalten werden. Die Räumlichkeiten sind sauber zu halten.
- 18) Unser Museumscafé bietet Ihnen ein reichhaltiges Angebot an Speisen und Getränken. In den übrigen Räumen ist das Mitführen und Konsumieren von Nahrungsmitteln nicht gestattet.
- 19) In den Ausstellungsräumlichkeiten soll weder telefoniert noch laut gesprochen werden.
- 20) Im gesamten Museum ist das Rauchen verboten.
- 21) Tiere (ausgenommen Assistenzhunde) dürfen in die Museumsräume nicht mitgenommen werden.
- 22) Gruppenführungen durch externe Personen sind bis auf Widerruf gestattet. Dabei ist auf andere Besucherinnen, Besucher und Gruppenführungen Rücksicht zu nehmen, vor allem in Hinblick auf Lautstärke und Verweildauer in der Nähe von Kunstwerken.

Fotografieren

- 23) Das Fotografieren und Filmen ist ausschließlich für private, nicht kommerzielle Zwecke und ohne Blitz, Stativ oder Selfie-Stick in den Ausstellungsräumen gestattet, solange die Sicherheit der Kunstwerke gewährleistet, ein Mindestabstand von 100 cm eingehalten und auf andere Besucher_innen Rücksicht genommen wird. Ausdrücklich ausgenommen sind mit einem Fotografierverbot gekennzeichnete

Räume, Sonderausstellungen oder einzelne Kunstwerke. Das Fotografieren fremder Personen, insbesondere Kinder und Jugendliche, ist ausdrücklich untersagt.

- 24) Zu wissenschaftlichen oder journalistischen Zwecken kann eine temporäre Ausnahme von diesem Verbot bei der Presseabteilung beantragt werden.

Sicherheit in den Ausstellungsräumlichkeiten

- 25) Die Ausstellungsräume werden aus Sicherheitsgründen mittels Kameras überwacht. Belvedere darf diese Aufzeichnungen an Behörden oder Gerichte über deren Aufforderung weitergeben.
- 26) Ausgänge, Stiegen, Durchgänge und Fluchtwege sind aus Sicherheitsgründen stets frei zu halten. Notausgänge sind nur im Notfall zu benutzen.
- 27) Im Falle eines akustischen Alarms wenden Sie sich bitte an das Aufsichtspersonal. Das Benutzen der Aufzüge ist in einem solchen Fall verboten.
- 28) Die Anweisungen des Aufsichtspersonals sind unbedingt zu befolgen. Werden die Hausordnung oder die Anweisungen des Aufsichtspersonals nicht befolgt, kann durch einen Beauftragten des Museums der weitere Aufenthalt im Haus untersagt werden.

November 2017